Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 5.

(No. 1284.) Staatsvertrag zwischen der Königlich-Preußischen und der Großherzoglich-Sachsen-Weimarschen Regierung über den künftigen Beitritt des Großherzogthums zum Zollverbande der östlichen Preußischen Provinzen. Vom 11ten Februar 1831.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar, haben in der Absicht, die Herstellung eines freien Verkehrs, welche den neuerlich zwischen Preußen und anderen deutschen Staaten abgeschlossenen Verträgen zum Grunde liegt, auch auf das Verhältniß des Großherzogthums Weimar mit der Preußischen Monarchie auszudehnen, Unterhandlungen einleiten lassen, und hiezu als Bevollmächtigte ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst-Ihren Geheimen Legations-Rath Albrecht Friedrich Eichhorn, Ritter des Königlich-Preußischen rothen Adler-Ordens 3ter Klasse, Inhaber des eisernen Kreuzes 2ter Klasse am weißen Bande, Ritter des Kaiserlich-Russischen St. Annen-Ordens 2ter Klasse, Kommandeur des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich-Baierschen Krone, und des Königlich-Würtembergischen Civil-Verdienst-Ordens, Kommandeur des Königlich-Hannöverschen Guelphen-Ordens und des Großherzoglich-Hessischen Haus-Ordens;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach:

Höchst-Ihren Wirklichen Geheimen Rath und Staats-Minister, Chef des Finanz-Departements, Ernst Christian August Freiherrn von Gersdorff, Großkreuz des Großherzoglich-Sachsen-Weimarschen Haus-Ordens vom weißen Falken, und des Königlich-Baierschen Ordens des Civil-Verdienstes der Baierschen Krone;

von welchen, auf den Grund jener Unterhandlungen, mit Vorbehalt der Ratifikation, nachstehender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Art. 1. Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar wollen mit Ihren Landen vom 1sten Januar 1835. an dem Zollverbande der östlichen Preußischen Provinzen beitreten.

Art. 2. Wegen gleichförmiger Bestimmung der Chaussee-, Wege-, Brücken- und Pflaster-Gelder auf den Straßen, welche zur Unterhaltung des Verkehrs zwischen den Königlich-Preußischen und Großherzoglich-Sachsen-Weimarschen Landen dienen, wird für den Zeitpunkt, wo der Beitritt erfolgt, eine besondere Ueber-

(Ausgegeben zu Berlin den 23sten April 1831.)

Uebereinkunft vorbehalten, welcher dasjenige zur Grundlage dienen soll, was zwischen der Königlich=Preußischen und Großherzoglich=Hessischen Regierung einerseits, und der Königlich=Baierschen und der Königlich=Würtembergschen Regierung andererseits wegen derselben Gegenstände im Verhältniß ihrer Staaten verabredet werden wird.

In Absicht der Höhe des Chaussee=Geldes wird jetzo schon festgesetzt, daß es dann auf keinen Fall die Sätze des Preußischen Tarifs vom 28sten April 1828. übersteigen soll.

Art. 3. Ohnbeschadet der von Sachsen=Weimar in dem Staatsvertrage vom 22sten September 1815. übernommenen Verbindlichkeit, das Geleit, welches die Großherzogliche Regierung in der Stadt und dem Gebiete Erfurt erhebt, gegen vollständige Entschädigung an Preußen zu überlassen, und ohnbeschadet der hierbei von beiden Seiten zur Sprache zu bringenden Gerechtsame wird in Absicht des Weimarschen Geleits Folgendes verabredet:

a) Die Großherzoglich=Weimarsche Regierung wird die Erhebung des Geleits in der Art, wie sie dazu auf den Grund älterer Rezesse berechtigt ist, sowohl von Erfurt und dem Erfurter Gebiete, als auch von Gotha und dem Gothaer Gebiete hinweg, auf ihr eigenes Gebiet verlegen.

b) Für den Ausfall an Einkommen, welchen sie dadurch erleidet, daß mit dieser Veränderung des Geleitsdistrikts die Fälle der Erhebung des rezeßmäßigen Geleits sich vermindern, soll dieselbe vollständig entschädigt werden.

Behufs dieser Entschädigung soll der Ausfall nach einem Durchschnitte von 10 Jahren ermittelt, und der sich hiernach ergebende jährliche Betrag, so weit er nicht durch Anrechnung der grundherrlichen Einkünfte der Ortschaften Bischoffsroda und Probstzella in Gemäßheit des Artikels 7. des Staatsvertrages vom 22sten September 1815. gedeckt wird, mittelst einer auf die Einkünfte in der Stadt Erfurt zu radizirenden jährlichen Rente oder eines Kapitals, im 25fachen Betrage der jährlichen Rente, von Preußen gezahlt werden.

c) Gegen Gewährung dieser Entschädigung tritt Preußen in das Recht der rezeßmäßigen Erhebung des Geleits an den Orten und in den Fällen, in welchen Weimar sein Geleitsrecht, in Folge der Verlegung (a.), nicht ausüben kann.

Art. 4. Bis dahin, daß der wirkliche Beitritt des Großherzogthums Sachsen=Weimar zu dem Zollverbande der östlichen Preußischen Provinzen erfolgen wird (Art. 1.), hat man zum Behuf gegenseitiger Erleichterung des Verkehrs und Gewerbebetriebes, ingleichen zur Sicherung der beiderseitigen landesherrlichen Zoll=Gefälle die nachstehenden Verabredungen (Art. 4 — 8.) getroffen.

Zwischen folgenden Preußischen Landestheilen, als:

a) dem Landkreise Erfurt,
b) dem Kreise Schleusingen,
c) dem Kreise Ziegenrück

einerseits, und dem Großherzogthume Sachsen=Weimar andererseits, soll vom

1sten

1sten April d. J. an dergestalt ein freier gegenseitiger Verkehr bestehen, daß die von den beiderseitigen Unterthanen innerhalb jener Lande zu verführenden Waaren aller Art überall den eigenen inländischen Waaren völlig gleich behandelt werden, auch in dem Gebiete des einen der beiden kontrahirenden Theile, so weit sich die Bestimmungen dieses Artikels darauf erstrecken, die Unterthanen des anderen Theils nirgends einem Binnenzolle, außer dem an Sachsen-Weimar-Eisenach zu entrichtenden Thüringenschen Geleit, so wie es gegenwärtig in der Stadt und in dem Gebiete Erfurt, in der Stadt und in dem Gebiete Gotha und in dem Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach erhoben wird, oder so wie es künftig, in Gemäßheit der Bestimmungen des Artikels 3. dieses Vertrages wird erhoben werden, unterliegen sollen, es mag dieser Binnenzoll unter dem Namen Geleit oder einem andern Namen bis dahin bestanden haben.

Ausgenommen von dieser Freiheit des Verkehrs sind:

a) Salz und Spielkarten, indem der Verkehr mit diesen Gegenständen den in den Landen eines jeden der kontrahirenden Theile hierüber bestehenden Anordnungen unterworfen bleibt;

b) alle Gegenstände, von welchen bei der Erzeugung oder der Bereitung im Inlande eine Abgabe erhoben wird. Der freie Verkehr mit diesen Gegenständen (b) aus einem Gebiete in das andere findet nur mit der Einschränkung statt, daß dieselben, wenn sie in das Gebiet des anderen kontrahirenden Theils eingebracht werden, daselbst einer Abgabe unterliegen, welche derjenigen gleichkommt, womit die eigenen inländischen Erzeugnisse derselben Art belastet sind.

Art. 5. In Absicht des Verkehrs zwischen der Stadt Erfurt und den Großherzoglich-Sachsen-Weimarschen Landen, sowohl was den Eingang als die Durchfuhr anbelangt, sollen vom 1sten April d. J. an die beiderseitigen Unterthanen dergestalt gleich behandelt werden, daß einerseits die Großherzoglichen Unterthanen in der Stadt Erfurt dieselben Vortheile und Begünstigungen genießen, welche den eigenen Preußischen Unterthanen des Landkreises Erfurt und der Kreise Schleusingen und Ziegenrück daselbst zustehen, andererseits aber auch den Einwohnern der Stadt Erfurt in den Großherzoglichen Landen alle die Vortheile und Begünstigungen zu Statten kommen, worauf die Einwohner der gedachten Kreise nach Artikel 4. in den Sachsen-Weimarschen Landen Anspruch machen können.

Art. 6. Vom 1sten April d. J. an soll, ohne Beschränkung auf besondere Landestheile und Provinzen, von Königlich-Preußischen und Großherzoglich-Sachsen-Weimarschen Unterthanen, welche in dem Gebiete des anderen kontrahirenden Theils Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit suchen, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die eigenen Unterthanen derselben Art unterworfen sind.

 Des-

Desgleichen sollen Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Aufkäufe von Waaren machen, oder Handlungsreisende, welche nicht Waaren selbst sondern nur Muster derselben bei sich führen, und Bestellungen zu suchen berechtigt sind, auch sich als Inländer diese Berechtigung in dem einen Staate durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, in dem anderen Staate deshalb keine weitere Abgaben entrichten.

Endlich sollen, ohnbeschadet der in dem Artikel 4. erwähnten Beschränkungen und, im Verhältniß des Großherzogthums Sachsen-Weimar zu den von einer Zolllinie umschlossenen Preußischen Provinzen, auch ohnbeschadet der Entrichtung der Königlich-Preußischen Eingangs-Abgaben, welchen Inländer wie Ausländer gleichmäßig unterworfen sind, so wie der Sachsen-Weimar-Eisenachschen Geleits-Zölle und Impost-Abgaben, nach den für Inländer gültigen Tarifen, die beiderseitigen Unterthanen ihre Waaren frei von Abgaben auf die Märkte bringen können und hiezu einer besonderen Konzession oder Legitimation oder eines Gewerbescheines für diesen Theil des Handels und gewerblichen Verkehrs nicht bedürfen.

Art. 7. Ueber gegenseitige, vor dem Beitritte Sachsen-Weimars zu dem Zoll-Verbande der östlichen Preußischen Provinzen, noch weiter festzustellende Verkehrs- und Handels-Erleichterungen, sollen besondere Verhandlungen statt finden.

Art. 8. Zur Sicherung ihrer landesherrlichen Gefälle wollen sich beide kontrahirende Theile gegenseitig unterstützen. Daher wollen auch Ihre Königliche Hoheit, der Großherzog von Sachsen-Weimar gestatten, daß die Preußischen Zollbeamten die Spur begangener Unterschleife in das Sachsen-Weimarsche Gebiet verfolgen und sich mit Zuziehung der Ortsobrigkeit des Thatbestandes versichern, wogegen hinsichtlich der Beeinträchtigung der Großherzoglich-Sachsen-Weimarschen Gefälle den Großherzoglichen Beamten eine gleiche Befugniß in dem Preußischen Gebiete zugestanden wird. Nicht weniger sollen die Behörden den für die Aufrechthaltung der beiderseitigen Zollgesetze ergehenden Requisitionen gegenseitig unverzüglich nachkommen, und auf desfallsigen Antrag die von den Unterthanen des einen Theils gegen die Zollgesetze des anderen Theils verübten Unterschleife eben so zur Untersuchung und Strafe ziehen, als wenn sie gegen die eigenen inländischen Gesetze begangen worden wären.

Gegenwärtiger Vertrag soll unverzüglich zur Ratifikation vorgelegt, und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden spätestens binnen vier Wochen in Berlin bewirkt werden.

Zu Urkunde dessen ist derselbe von den beiderseitigen Bevollmächtigten, unter Beidrückung ihrer Siegel, unterzeichnet worden.

Berlin, den 11ten Februar 1831.

Albrecht Friedrich Eichhorn. (L. S.) Ernst Christian August v. Gersdorff. (L. S.)